

KAPPELLMANN INFORMIERT

11. Juni 2013

HOAI 2013 beschlossen

Der Bundesrat hat am 07.06.2013 dem Regierungsentwurf zur Novellierung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) zugestimmt. Die Neufassung der HOAI 2013 nebst Verordnungsbegründung ist [hier auf den Seiten des Bundesrates](#) abrufbar, die in den Text noch nicht eingepflegten redaktionellen Korrekturen sind [hier](#) hinterlegt. Die HOAI 2013 wird einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

Dazu Rechtsanwalt Dr. Heiko Fuchs (Mönchengladbach): „Mit der HOAI 2013 sollten sich sowohl Architekten und Ingenieure als auch Auftraggeber frühzeitig befassen. Dies gilt im besonderen Maße auch für Projektsteuerer, die nicht nur laufende Vergaben ggf. auf die HOAI 2013 umstellen müssen, sondern auch die Auswirkungen der erweiterten Leistungsbilder auf ihren eigenen Leistungsumfang prüfen sollten. Denn insbesondere im Leistungsbild Objektplanung Gebäude (Architektur) sind einige neue Grundleistungen des Kosten- und Terminmanagements vorgesehen.“

Mit der Überarbeitung und der erheblichen Erweiterung aller Leistungsbilder sowohl hinsichtlich der Grund- als auch der Besonderen Leistungen geht eine zum Teil spürbare Honoraranhebung einher. Für das Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ erhöhen sich die Honorare im Vergleich zur HOAI 2009 um 0,70 Prozent bis 45,83 Prozent. Bei anrechenbaren Kosten von 300 000 Euro steigt das Honorar um 17,88 Prozent (Honorarzone II, unten). Für das Leistungsbild „Wärmeschutz und Energiebilanzierung“ erhöhen sich die Honorare im Vergleich zur HOAI 2009 um 99,81 Prozent bis 203,03 Prozent. Grund dafür ist, dass sich Umfang und Inhalt dieses Leistungsbildes wesentlich erweitert haben. Allerdings sind die Honorare für diese Beratungsleistung nicht verbindlich geregelt, die Parteien können diese also über- oder unterschreiten. Bei anrechenbaren Kosten

von 300 000 Euro steigt das empfohlene Honorar um 188,45 Prozent (Honorarzone II, unten).

Zu den weiteren Neuregelungen gehören die Wiederaufnahme der Kosten der vorhandenen Bausubstanz in die anrechenbaren Kosten und die korrespondierende Neufassung des Umbauszuschlags. Viele Architekten und Ingenieure überraschen wird die dem Bürgerlichen Gesetzbuch angepasste Regelung, wonach ihr Schlusshonorar erst mit Abnahme ihrer Leistungen und Stellung einer Schlussrechnung fällig wird.

Der Zeitpunkt der Verkündung der HOAI 2013 und damit ihres Inkrafttretens ist derzeit (11.06.2013) noch nicht absehbar. Bei der HOAI 2009 lagen zwischen Bundesratsbeschluss und Verkündung rund zwei Monate. Anwendbar wird die HOAI 2013 auf alle Architekten- und Ingenieurleistungen, die nach ihrem Inkrafttreten vereinbart werden, auch wenn dies durch Zuschlag in einem VOF-Verfahren oder durch Abruf optionaler Leistungen im Stufenvertrag erfolgt.“

Kanzleiprofil:

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte ist eine der führenden deutschen Kanzleien, hoch spezialisiert im Bau- und Immobilienrecht. Darüber hinaus berät die Kanzlei große und mittelständische Unternehmen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Gegründet im Jahr 1974 ist sie heute mit etwa 110 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an den Standorten Berlin, Brüssel, Düsseldorf, Mönchengladbach, Frankfurt, Hamburg und München vertreten.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Heiko Fuchs

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Tel: +49 (0) 2161 811-601

heiko.fuchs@kapellmann.de

www.kapellmann.de